

Die Gemeinde Utting a. Ammersee erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

Gebührensatzung

für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Utting a. Ammersee erhebt für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger gemeindlicher Leistungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Gebührenpflichtig ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
- b) wer der Gemeinde einen Auftrag für die Erbringung einer Leistung erteilt hat
- c) wer Aufwendungen der Gemeinde veranlaßt hat.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erbringung der Leistung durch die Gemeinde; die Gebührenschuld für den Erwerb eines Nutzungsrechts entsteht mit der tatsächlichen Bereitstellung der Grabstätte durch die Gemeinde oder mit der Zusage der Gemeinde, daß ein Nutzungsrecht begründet bzw. verlängert wird.

(4) Gebühren werden mit der Vorlage des Gebührenbescheides fällig.

(5) Für Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Gebühren sowie für die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 2 Nutzungsgebühren

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden Gebühren (Nutzungsgebühren) erhoben.

Die Höhe der Nutzungsgebühr beträgt für:

a) Familiengrab	530,-- €
b) Einzelgrab	265,-- €
c) Großgrabstätte, Gruft	990,-- €
d) Kindergrab	200,-- €
e) Urnengrab	200,-- €

(2) Mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr erwirbt der Nutzungsberechtigte ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit.

(3) Die Verlängerungsgebühr nach § 15 Abs. 5 Satz 1 der Satzung über die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen bemißt sich nach der zur Zeit der erneuten Antragsteller geltenden Gebührensatzung.

(4) Die Verlängerungsgebühr nach § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 5 Satz 2 der Satzung über die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen beläuft sich auf den Bruchteil der nach Abs. 3 festzusetzenden Nutzungsgebühr, der dem Verhältnis des Zeitraumes zu der Dauer des Nutzungsrechts (Abs. 2) entspricht.

(5) Für die bereits mit einem Grabsteinfundament versehenen Grabstätten werden folgende zusätzliche Gebühren erhoben:

a) Familiengrab	200,-- €
b) Einzelgrab	100,-- €
c) Großgrabstätte, Gruft	400,-- €
d) Kindergrab	100,-- €
e) Urnengrab	100,-- €

Leichenhausbenützungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses beträgt für

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) Personen über 10 Jahre | 40,-- € |
| b) Kinder bis 10 Jahre | 30,-- € |

(2) In der Gebühr sind die Reinigungskosten und die Beleuchtungskosten enthalten.

§ 4

Grabherstellungsgebühren

Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Wiederauffüllung) beträgt:

- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) für Personen über 10 Jahre | 180,-- € |
| b) für Kinder bis 10 Jahre | 52,-- € |
| c) bei einem Gruftgrab | 205,-- € |
| d) bei einem Urnengrab | 41,-- € |

Bei besonderen Erschwernissen, wie gefrorenem Boden oder großen Steinen wird ein Zuschlag von 20 % erhoben.

§ 5

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden nach der jeweils geltenden gemeindlichen Verwaltungskostensatzung erhoben für die:

- a) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof.
- b) Genehmigung zum Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen.
- c) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen.
- d) Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung.
- e) Einzelanordnungen aufgrund einer Gemeindeverordnung.

Für jede Ausnahmegenehmigung, die in dieser Gebührensatzung oder in der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde nicht gesondert aufgeführt ist, werden Gebühren im Rahmen der jeweiligen kostenrechtlichen Bestimmungen festgesetzt und erhoben.

Die Gebühren für Leistungen, welche nach Art, Zeit und Arbeitsleistung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen (z.B. Auflösung einer Grabstätte), werden von der Gemeinde gesondert berechnet.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Ausgraben einer Leiche

in verwestem Zustand	154,-- €
in nichtverwestem Zustand	205,-- €

(2) Dienstleistungen

a) Dienstleistung für eine Leiche über 10 Jahre	67,-- €
Dienstleistung für eine Leiche bis 10 Jahre	41,-- €
b) Beihilfe für Beisetzung einer Urne	30,-- €
c) Dienstleistung für eine bereits eingesargte Leiche	41,-- €
d) Beihilfe bei Ausgrabungen	26,-- €
e) Beihilfe sonstiger Personen	20,-- €

(3) Sargträger

	20,-- €
--	---------

(4) Grabherrichtung

- Entsorgung von Kränzen, Gestecken und Schalen	
je Kranz	10,50 €
je Gesteck oder Schale	5,50 €
- Überschüssiges Erdreich abtragen und entsorgen	52,-- €
- Nachfüllen von Humuserde je 80l-Sack	11,-- €

(5) Für sonstige Dienstleistungen des Friedhofspersonals, die in dieser Satzung nicht bewertet sind, werden Gebühren nach Maßgabe des Art. 22 Kostengesetz (KG)

erhoben. Die Gebühren sind insbesondere nach dem Verwaltungsaufwand der Gemeinde (Art, Zeit und Maß der Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen) zu bemessen, wobei die in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Leistungen als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind.

(6) Soweit solche Dienstleistungen durch von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen erbracht werden, rechnen diese Unternehmen unmittelbar mit dem Zahlungspflichtigen ab.

§ 7

Inkrafttreten

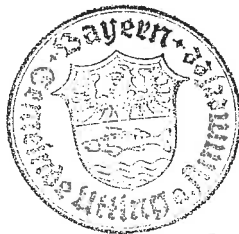
Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.07.1979 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 27.12.1993 außer Kraft.

Utting a. Ammersee, den 30. Nov. 2001

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE



(Kling)
1. Bürgermeister



Die Gemeinde Utting a. Ammersee erläßt aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Gebührensatzung für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

§ 1

§ 2, Abs. 1, Satz 2 der Gebührensatzung für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 30.11.2001 wird wie folgt ergänzt:

"f) Urnennischen	
- Doppelnischen	730,-- €
- Vierfachnischen	1.460,-- €"

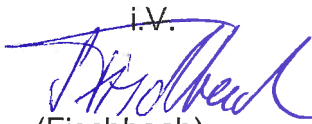
§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Utting a. Ammersee, den 16.11.2004

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE

i.V.


(Fischbach)
2. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am **16. Nov. 2004** im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt Hierauf wies die Gemeinde durch Anschlag an den Amtstafeln hin. Die Anschläge wurden am **16. Nov. 2004** angeheftet und am **- 6. Dez. 2004** wieder abgenommen.

Utting a. Ammersee, den **- 7. Dez. 2004**
GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE


(Klingl)
1. Bürgermeister



Die Gemeinde Utting am Ammersee erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

zur Gebührensatzung für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

§ 1

§ 3 der Gebührensatzung für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 30.11.2001 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Leichenhausbenützungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses beträgt für

- | | | |
|----|------------------------|------------|
| a) | Personen über 10 Jahre | 80,-- Euro |
| b) | Kinder bis 10 Jahre | 70,-- Euro |

(2) In der Gebühr sind die Reinigungskosten und die Beleuchtungskosten enthalten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Utting am Ammersee, den 14. Okt. 2009

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE

(Lutzenberger)
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 15. Okt. 2009 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wies die Gemeinde durch Anschlag an den Amtstafeln hin. Die Anschläge wurden am 16. Okt. 2009 angeheftet und am 6. Nov. 2009 wieder abgenommen.

Utting am Ammersee, den 6. Nov. 2009
GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE

(Lutzenberger)
1. Bürgermeister

